

Abonnementpreis:

In ganzem deutschen Reihe:
Jährlich: 18 Mark. Reiches tritt Post- und
Jährlich: 4 Mark 50 Pf. Stempelzuschlag hinzu.
Einzelne Nummern: 10 Pf.

Insertatenpreis:

Für den Raum einer gespaltenen Postseite 20 Pf.
Unter „Eingesandt“ die Zeile 50 Pf.

Erscheinung:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
Abends für den folgenden Tag.

Inserate für die Weihnachtszeit

finden im „Dresdner Journal“ eine sehr geeignete Verbreitung. Der Insertatenpreis beträgt 20 Pf. für die Insertatenzeile oder deren Raum. Bei mehrmaliger Wiederholung eines Inserats wird ein entsprechender Rabatt gewährt.

In Dresden - Reußstadt können Inserate für das „Dresdner Journal“ abgegeben werden in der Kunst- und Musikalienhandlung des Herrn Adolf Brauer (Hauptstraße 31), woselbst auch Abonnements-Bestellungen auf unser Blatt angenommen werden.

Königl. Expedition des Dresdner Journals.
(Zwingerstraße Nr. 20.)

Amtlicher Theil.

Dresden, 30. November. Seine Majestät der König hat nachstehende Personal-Veränderungen in der Armee allgemein zu genehmigen geruht:

A. Ernennungen, Beförderungen, Verschöungen.

Die Beförderung des Portepehnlrichs Freiherrn von Mengen des 1. (Leib-)Grenadier-Regiments Nr. 100 zum Secondlieutenant; die des Secondlieutenants der Reserve Brüssel und von Behmen des 4. Infanterie-Regiments Nr. 103 zu Premierlieutenant der Reserve; die Beförderung der Biefeldweber der Reserve Gilbert, Zolles, Nodis, Biel und Schlegel des 1. (Leib-)Grenadier-Regiments Nr. 100, Ayter, Hartmann und Tröbel des 2. Grenadier-Regiments Nr. 101, Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Rieschler, Baumgarten-Crusius und Brösel des 4. Infanterie-Regiments Nr. 103, Bamberg, Bellmann, Schmidt I., Thiele-Garmann, Kauysch, Beif, Hoffmann, Schmidt II., Frommholt, Martin, Römling, Müller und Willkomm des 5. Infanterie-Regiments „Prinz Friedrich August“ Nr. 104, Heyp, Bosch, Hollgrabe und Haug des 6. Infanterie-Regiments Nr. 105, Brachvogel des 7. Infanterie-Regiments „Prinz Georg“ Nr. 106, Nienhöhl, Beif, Pleißner, Röhrel, Schönburg und Schulze des 8. Infanterie-Regiments „Prinz Johann Georg“ Nr. 107, Frauenstein, Berger, Rumppel, Wilke, Höritz, Timuskus und Süder des Schleswig-Holsteins-Regiments „Prinz Georg“ Nr. 108 zu Secondlieutenants der Reserve in ihren Regiments; die Beförderung der Biefeldweber der Landwehr-Infanterie Schubert des Reserve-Landwehr-Bataillons (Dresden) Nr. 108 und Paul des 1. Bataillons (Plauen) 5. Landwehr-Regiments Nr. 104 zu Secondlieutenants der Reserve, Erstieren bei dem 2. Grenadier-Regiment Nr. 101, Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Beyerten bei dem Schleswig-Holsteins-Regiment „Prinz Georg“ Nr. 108; die Beförderung der Biefeldweber der Reserve von Ulrich des Garde-Infanterie-Regiments, Ehlermann, Scheid, Ebert, Berndsen und Gobegast des 1. Husaren-Regiments Nr. 18, Rees, Breitbach von Wangenheim-Wake, Thiele und Aßermann des 2. Husaren-Regiments „Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen“ Nr. 19, Freiherr von Kettlinge und Reichs des 1. Ulanen-Regiments Nr. 17, Ebert und von Schönberg des 2. Ulanen-Regiments Nr. 18, der Biefeldweber der Reserve Starke, Wahle, Ancel und Burm des 1. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 12, Vogel und Schiefer des 2. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 28, Michel, Himmelheber und Reichelt des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 12 und Tübler des Pionier-Bataillons Nr. 12, sowie der Biefeldweber der Reserve Esche, Fischer und Bonhof des Train-Bataillons Nr. 12 zu

Secondlieutenants der Reserve in ihren Truppen-Abteilungen; die Beförderung der Adjutantur I. Klasse der Reserve Dr. Körber, Dr. Osterloh und Dr. Weinel des Reserve-Landwehr-Bataillons (Dresden) Nr. 108 zu Stabsarzten der Reserve; die des Adjutantur I. Klasse Dr. Lange des 2. Bataillons 6. Infanterie-Regiments Nr. 105 zum Stabsarzt unter Befreiung zum 3. Bataillon 4. Infanterie-Regiments Nr. 103; die Beförderung der Adjutantur II. Klasse der Reserve Dr. Kolbe des 2. Bataillons (Bittau) 3. Landwehr-Regiments Nr. 102 und Dr. Sennar des 1. Bataillons (Borna) 8. Landwehr-Regiments Nr. 107 zu Adjutantur I. Klasse der Reserve; die des Adjutantur I. Klasse Galizius des 2. Jäger-Bataillons Nr. 13 zum Adjutantur I. Klasse und die des Unterjäger des Reserve Dr. Fünfach des Reserve-Landwehr-Bataillons (Dresden) Nr. 108 zum Adjutantur II. Klasse der Reserve; die Befreiung des Stabsarztes Dr. Lindner des 3. Bataillons 4. Infanterie-Regiments Nr. 103 auf den Platz der Festung Königstein; die des Stabsarztes Dr. Hirsch vom Etat der Festung Königstein zum 3. Bataillone 7. Infanterie-Regiments „Prinz Georg“ Nr. 106 und die des Adjutantur I. Klasse Dr. Riemann des 3. Bataillons 6. Infanterie-Regiments Nr. 106 zu den Arzten der Reserve des 2. Bataillons (Bittau) 3. Landwehr-Regiments Nr. 102.

B. Verabschiedungen u.

Die Stellung des Mittmeisters und Escadron-Chefs Grandt von Lindau des 1. Husaren-Regiments Nr. 18 in Genehmigung seines Abtheilungschefs unter Verleihung des Majors-Charakters zur Disposition mit der geistlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Regiments-Uniform mit den vor geschriebenen Abzeichen; die Verabschiedung der Premierlieutenants der Landwehr-Infanterie Trübenbach des 1. Bataillons (Chemnitz) 2. Landwehr-Regiments Nr. 101 und Hanbold des 1. Bataillons (Leipzig) 7. Landwehr-Regiments Nr. 106, des Secondlieutenants der Landwehr-Cavallerie Fuhrmann des 1. Bataillons (Plauen) 5. Landwehr-Regiments Nr. 104 und des Premierlieutenants der Reserve Haase des 7. Infanterie-Regiments „Prinz Georg“ Nr. 106 aus allerhöchsten Befehlshabern befußt Ueberführung zum Landsturm, Premierlieutenant Haase mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Tagesgeschichte.
Auf orientalischen Frage.
Erinnerungen, Berichtigungen u. im öffentl. Dienste.
Dresdner Nachrichten.
Provinzial-Nachrichten.
Vermischtes.

Beilage.

Plenarversammlung des königl. Landesmedicinal-collegiums,
Statistik und Volkswirtschaft.
Wörterbücher.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, Montag, 3. December. (Tel. d. Dresden-Journ.) Der „R. fr. Pr.“ zufolge hat der Handelsminister v. Chlumek an den Grafen Andraß und den ungarischen Ministerpräsidenten Tisza eine Note gerichtet, in welcher ein 3monatiges Provisorium, bis Ende Juni 1878, zur Regelung des auswärtigen Handels als wünschenswert bezeichnet wird; jedenfalls sei ein 3monatiges Provisorium bis Ende März 1878 erforderlich. Dieses Provisorium wäre auf Grund der bestehenden Verträge mit Italien, Deutschland und Frankreich noch

an Österreicher in einer edlen, aber zu allen Zeiten dunklen Sache, ist in moderner Zeit eine Eroberungsfrage für die deutschen Theate.

Wenn auch die drei Novitäten des vorstehenden Theaterrabindens im Einzelnen keinesfalls nichts Außerordentliches, wohl etwas sehr Mittelmäßiges bieten, so gewährt doch das Ganze in seiner abwechselnden Zusammenstellung einen harmlos erbaulichen Total effect. Es wurde gehoben durch Fleiß der Regie und durch frische gut gelauerte Darstellung, die einen prächtigen Verlauf durch ein leichtes, zum Theil rathlos Ensemble hatte.

Das kleine französische Stück Veronin's „Die Furcht vor der Heirath“, vom Grafen Baudissin mit gewohnter Feinheit und Meisterschaft des zwanglosen Ausdrucks überzeugt, macht in der Lecture einen beeindruckenderen Eindruck, als auf der Scene. Dies liegt in dem Umstände, daß sich darin in möglichster kurzer Zeit psychologisch viel und zwar ziemlich Schwieriges abspielt.

Es handelt sich um ein Experiment, welches

sich der Lefer von gutem Willen nachhaltig und ausmalend selbst motiviert, während uns dessen Vergang auf der Bühne zwar nicht feststellt, wohl aber, was mindest vortheilhaft ist, mit einer gewissen Unwahrscheinlichkeit überrascht. Es werden nämlich in diesem Act ein paar junge Männer leichtsinnigen modernen Schlages durch den gebiegten Eindruck, den ein soldes junges Mädchen gewährt, von ihrem Vorurtheil gegen die Ehe und von ihrer niedrigen Aufsicht des vortheiligen Geschlechtes geheilt. Da nun beide Patienten ziemlich dohl und frivol denken, hören und sprechen, und der eine von ihnen noch außerdem ein sogenannter Don Juan des Salons ist, so erfreut man sich zwar über die rohhe Belehrung als guter Christ, aber man hat auch den Glauben des selben nötig, um den Vorgang dieses kleinen Wunders auf sicher Hand nicht zu bezweifeln.

Insertatenannahme auswirkt:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissar des Dresdner Journals;
Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Frankfurt a. M.; Hausemann & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-Franz-Lipsig-Frankfurt a. M.; München: Hud Mose; Berlin: A. Kornick; Innsbruck: Bremen: M. Scholte; Bremen: L. Steggen's Bureau; Chemnitz: Fr. Voigt; Frankfurt a. M.; E. Jaeger'sche u. J. O. Hermann'sche Buchh.; Görts: Jno.-D.; Hannover: C. Schüssler; Paris-Berlin-Frankfurt a. M.; Stuttgart: Daudé & Co., Hamburg: P. Kleudgen; Wien: Al. Oppeln.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresden Journals,
Dresden, Zwingerstrasse No. 20.

Dresdner Journal.

Berantwortlicher Redakteur: Hofrat Dr. G. Hartmann in Dresden.

Dresden, 3. December. Die Zweite Kammer bewilligte in ihrer heutigen Sitzung unverändert den Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und die Ausgaben für Reichspost. Eine Diskussion entpankt sich nur über die Postulata für die Gesandtschaften in München und Wien, deren Streichung von einem Theile der Deputation beantragt, deren Bevollmächtigung jedoch mit 40 gegen 35 bei, mit 42 gegen 32 Stimmen abgesprochen wurde. Darauf beschloß die Kammer, eine Petition der Schreccollegen an die Reichskammer II. Ordnung um Schaffungsdurchsetzung der Staatsregierung zur Kenntnahme zu überweisen.

H. Berlin, 1. December. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wurden ohne erhebliche Debatte die noch restringirenden Titel des Ordinariums des Kultusministeriums vom Hause genehmigt und sodann die Sitzung bis Dienstag verlängert. Auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung stehen die ersten Beratungen der Städteordnungsgesetze und des Kommunalsteuergesetzes. Bis zum Eintritt der Vertragung wegen des Weihnachtsfestes sind noch drei volle Wochen gegeben, und in diesem Zeitraum hofft man die zweite und dritte Lesung des Staatsausbausabstoss zu beendigen und die Angelegenheit dem Oberen hause zu übermitteln. Nach Weihnachten würde man sich dann zunächst den Justizgesetzen zuwenden können, welche bis dahin in der Commission vorbereitet werden sollen. An eine Erledigung des Communalsteuergesetzes und der sogenannten Städteordnungsnovelle wird im Ernst kaum gedacht, doch wird eine eingehende erste Beratung am nächsten Dienstag erfolgen, und es ist dann eine Verwohnung der Gejepte an eine Commission zu erwarten.

Die Budgetcommission hat über die das Etat betreffende Verhandlungen eingehend berichtet. Besonders des finanziellen Gesammtresultats der Bevollmächtigung über die Deklaration des Deficit steht es im Bericht:

Es sind von der königl. Staatsregierung in Auftrag gegeben: a) in dem Entwurf zum Staatsausbaustatut alle einmalige und außerordentliche Ausgaben 31,003,222 M., b) durch das Gelegenheitsrat betreffend die Aufnahme einer Kreditlinie für Staatsbauten 12,54,000 M., c) durch den Gesetzentwurf betreffend die Aufnahme einer Kreditlinie zur Deckung der Ausgaben für Bauaufzehrungen und Eröffnung für die Staatsbahnlinien 7,991,500 M., überhaupt 165,188,771 M. Danach sind jetzt der Budgetcomission betroffen: a) 30,999,116 M.; zu b) 34,732,521 M. zu c) 7,291,540 M.; zu d) 31,05, zu e) 92,081,473, zusammen 92,045,778 M. In dem Entwurf zum Staatsausbaustatut sind die Ausgaben für die vorbereiteten für einen Zeitraum von 31,0,2,222 M. Es war hierauf für den Betrag von circa 41,910,772 M. Es war hierauf für den Betrag von circa 42 Millionen Mark finanzielle Bedarf zu beobachten. Die Comission war einig darin, daß dies nur im Wege der Aufnahme einer Kreditlinie möglich sei. Es wurde aber der Vorschlag gemacht, ein besonderes Kreditgesetz nicht zu beschließen, sondern die Errichtung für die königl. Staatsregierung zur Controllirung der Ausgabe in das Staatsgesetz selbst einzunehmen. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Im Entwurf zum Staatsausbaustatut ist eine Kreditlinie durch auf Höhe von 42,000,000 M. in eine Kreditlinie durch Veräußerung eines entsprechenden Vertrages von Staatsvermögen aufzunehmen. Dann, durch welche Stelle und zu welchen Beträgen, zu welchem Sinfax, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Ausgaben die Staatsvermögensveräußerungen veranlaßt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im Letzteren kommen wegen Verwaltung und Leitung der Kreditlinie, wegen Ausnutzung derselben als Kapital- und depositarische Sicherheit und wegen Verjährung des Reises vom 19. December 1869 zur Auswirkung. Jede Vertragsung der Staatsregierung über die unter Verantwortung der staatsfähigen Geldmittel herzustellenden Vorauszahlungen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechts-

spiele diese Rolle ungewöhnlich lebendig und mit großer Liebe bewußtigkeit.

Die Namensvettern von Staegemann enthalten manche drollige Scen; es handelt sich um ein Werk voll kleinen Witzeswissen, bei denen die Liebe und Eiferhaft ein agierender Hauptcharakter ist. Wäre es dem Autor gelungen, in den beiden breit angelegten Acten eine eigentliche Gelegenheitsdrama zu schaffen, so könnte er die Befreiung der Kreditlinie in das Finanzministerium nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befreiung des Finanzministers von der allgemeinen Kostenwaltung in Sichtung gebracht werden, da es das verhindern kann. Die Bedingungsfrage werde damit am unbedeutendsten und in der Verhandlung der Staatsministerien durch die Comission am meisten entschieden. Weit erledigt; ein besonderes Kreditgesetz liege nicht vor. In Beidererinnerung hierzu wurde die Befrei